

Anschrift:

Uwe Schenke
Stadtrat DIE LINKE
An der Grenzhecke 36
Telefon: (03691) 842236

Fraktion DIE LINKE Eisenach

Stadtverwaltung
Eisenach
Herr Oberbürgermeister
M. Doht

05.01.2009

Anfrage zur Stadtratssitzung :

Die Eisenacher Versorgungs- Betriebe GmbH (EVB) ist zu 51 Prozent eine Gesellschaft der Stadt Eisenach.

Der Aufsichtsrat der EVB hat eine Erhöhung der Strompreise für seine 25000 Kunden in Eisenach zum 1. Januar 2009 beschlossen.

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist geregelt, dass die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, zur Zuständigkeit des Gemeinderates gehört.

Wir fragen:

1. Inwieweit ist die Regelung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO für die Festsetzung von Strompreisen verbindlich, wonach ausschließlich der Stadtrat zuständig wäre?
2. Gibt es innerhalb der EVB Vorschriften, wonach für die Festlegung der Strompreise, trotz der Regelungen in § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO nicht der Stadtrat, sondern wegen der Regelungen im Gesellschaftervertrag der Aufsichtsrat der EVB zuständig wäre?
3. Inwieweit ist es möglich, durch Regelung im Gesellschaftervertrag der EVB, die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO umzusetzen?
4. Vertritt der Oberbürgermeister die Auffassung, dass die Regelungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO zwingend so anzuwenden sind, dass in jedem Fall der Stadtrat über die Festsetzung von Abgaben und Entgelten beschließt?

Uwe Schenke
Stadtrat